

V  
E  
R  
E  
I  
N  
I  
G  
U  
N  
G  
  
Ö  
S  
T  
E  
R  
R  
E  
I  
C  
H  
I  
S  
C  
H  
E  
R  
  
I  
N  
D  
U  
S  
T  
R  
E  
I  
L  
L  
E  
R  
I  
Y



An das  
Bundesministerium für Unter-  
richt, Kunst und Sport  
  
Minoritenplatz 4  
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Z' 27 GE/986

Datum: 7. MAI 1986

Verteilt 7. MAI 1986

Wien, 1986 04 30  
Mag.Rö/Ba/142

*h Baum*

GZ. 12.661/6-III/2/85

Betrifft: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Schulpflichtgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden

Sehr geehrte Herren !

Wir danken sehr herzlich für die Einladung zur Stellungnahme und erlauben uns zu bemerken:

Der vorliegende Entwurf zur Novellierung des §21 Abs 2 des Schulpflichtgesetzes sieht vor, daß Jugendliche, die mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Lehrzeit absolviert haben und nachweisbar keinen Lehrvertrag für die auf die Gesamtlehrzeit fehlende Ausbildungsdauer abschließen können, während jener Zeit, in der sie bei einem aufrechten Lehrverhältnis zum Berufsschulbesuch verpflichtet oder berechtigt wären, die Berufsschule besuchen dürfen.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller möchte in diesem Zusammenhang auf folgendes hinweisen:

- Die Berufsausbildung in Österreich beruht auf dem auch im Ausland anerkannten und vielfach nachgeahmten dualen System. Wesentliches Kennzeichen unseres dualen Ausbildungssystems ist die praktische Berufsausbildung im Betrieb.

- 2 -

Die Berufsschule hat gemäß § 46 SchOG eine ergänzende und fördernde Funktion im Rahmen der Berufsausbildung. Jede Änderung der Ausbildungszeit zu ungunsten der betrieblichen Ausbildungsphase, wie sie etwa durch manche Bestimmungen des KJBG 1982 erfolgt ist, erschwert nicht nur die Bemühungen der großen Zahl österreichischer Industriebetriebe, die in den vergangenen Jahren ihre hohe Ausbildungsbereitschaft und -fähigkeit unter Beweis gestellt haben, um eine qualitativ hochwertige Lehrlingsausbildung, sondern läßt sich u.E. auch kaum mit dem vom Gesetzgeber festgelegten Primat der betrieblichen Ausbildung in Einklang bringen.

Um nun Jugendlichen, die mindestens die Hälfte der für den Lehrberuf festgelegten Lehrzeit absolviert haben und nachweisbar für die restliche Dauer der vorgesehenen Gesamtlehrzeit keinen Lehrvertrag abschließen können, dennoch einen formalen Lehrabschluß zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber im § 23 Abs 5 lit b BAG 1978 eine Ausnahmeregelung geschaffen. Wie aus dem Ausschußbericht des zuständigen Handelsausschusses anlässlich der Änderung der lit. b (nicht mehr drei Viertel, sondern mindestens die Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit muß nachgewiesen werden) hervorgeht, nimmt der Gesetzgeber an, daß der Prüfungswerber während der restlichen Dauer der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit sich entsprechend weiterbildet.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Berechtigung zum Weiterbesuch der Berufsschule sehen wir als eine Möglichkeit an, der vom Gesetzgeber angenommenen Weiterbildungsverpflichtung nachzukommen, daher stimmen wir im Interesse der Jugendlichen dieser Neuregelung des § 21 Abs 2 Schulpflichtgesetz zu, dürfen aber nochmals ausdrücklich betonen, daß der Berufsschulbesuch keinen ausreichenden Ersatz einer betrieblichen Ausbildung im Rahmen der dualen Berufsausbildung darstellen kann.

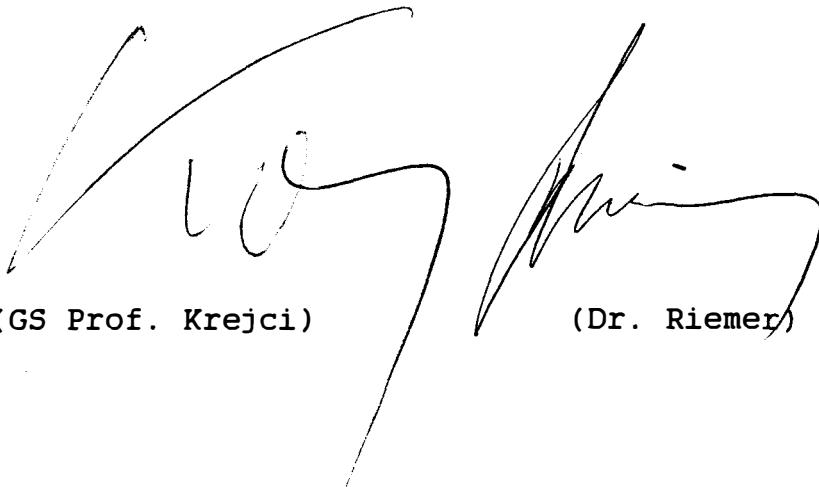
- 3 -

Den Bemühungen des Gesetzgebers, den von einem Lehrabbruch unverschuldet betroffenen Jugendlichen zu helfen, sprechen wir unsere volle Anerkennung aus. In diesem Zusammenhang möchten wir aber auch auf die unbefriedigende Situation einer anderen Lehrlingsgruppe, nämlich der Gruppe begabter Lehrlinge, hinweisen. Bereits in unserer Stellungnahme zur 9. SchOG-Novelle haben wir uns erlaubt, die Einrichtung von Zusatzkursen, die begabten und leistungsbereiten Lehrlingen schon im zweiten Lehrjahr den Besuch einer dem Vorbereitungslehrgang bzw. der Absolvierung einer Einstufungsprüfung rechtlich gleichgestellten Zusatzausbildung außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeit ermöglichen soll, anzuregen.

Gegen die vorgesehene Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes erheben wir keinen Einwand.

Wir danken nochmals für die Einladung zur Stellungnahme und empfehlen uns mit dem Ausdruck

unserer vorzüglichsten Hochachtung  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



The image shows two handwritten signatures. The signature on the left is "Krejci" and the one on the right is "Riemer". Below each signature is a name in parentheses: "(GS Prof. Krejci)" under the first and "(Dr. Riemer)" under the second.